

Gemeinde



Südbrookmerland

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderats- und Direktwahl in der Gemeinde Südbrookmerland am 12.09.2021

Am 12.09.2021 finden in der Gemeinde Südbrookmerland die Wahlen für die Ratsfrauen und Ratsherren (Gemeinderatswahl) und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (Direktwahl) statt.

Ist für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, findet diese Wahl am 26.09.2021 statt.

Aufgrund der §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der in den Rat der Gemeinde Südbrookmerland zu wählenden Vertreter/innen:

Es sind 32 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Südbrookmerland bildet einen Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag:

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Für die Gemeinderatswahl darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppen höchstens 37 Bewerber/innen enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten. Für die Direktwahl darf der Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson und für die Direktwahl bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

- für die Gemeinderatswahl von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs und - für die Direktwahl von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet sind. Diese werden von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Rathaus Victorbur
Westvictorburger Straße 2
26624 Südbrookmerland
Telefon (04942) 209-0
Telefax (04942) 209-444

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, die Gemeinde Südbrookmerland hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Südbrookmerland nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien/Wählergruppen befreit (§ 21 Abs. 10, § 45 d Abs. 4 NKWG):

- **Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
- **Freie Demokratische Partei (FDP)**
- **DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**
- **Freie Wählergemeinschaft Südbrookmerland (FWG)**
- **Südbrookmerlander Bürgerliste (SBL)**

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die nach den Mustern der Anlage 5 und 5 a zur NKWO eingereicht werden sollen, müssen nach Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierbei wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG, §§ 32 ff NKWO (für die Gemeindewahl) und der §§ 45 d NKWG (für die Direktwahl) hingewiesen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **26.07.2021, 18:00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Südbrookmerland, Rathaus, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, einzureichen. Die Wahlvorschläge mit sämtlichen Anlagen und Nachweisen sind möglichst frühzeitig vor der o. g. Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VII. Wahlanzeige

Auf das Erfordernis einer Wahlanzeige nach Maßgabe des § 22 NKWG wird hingewiesen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl unter Beifügung der in § 22 Abs. 1 NKWG genannten Unterlagen angezeigt haben und der Landeswahl-ausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Aufgrund dieser Vorschrift sind entsprechende Anzeigen bis spätestens 14.06.2021 an die Nds. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, zu richten.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen die unter IV dieser Wahlbekanntmachung genannten Parteien, so dass bei diesen Parteien eine Wahlanzeige nicht erforderlich ist

Südbrookmerland, 29. April 2021
Gemeinde Südbrookmerland
Der Gemeindevorstand


-Süssen-